

Durchgeführte Änderungen an der Plakatierungssatzung nach Vorgabe der Fraktionen

SPD

1. Präambel überarbeitet
2. § 1 Abs. 2, „ausgenommen Bürgermeister und Landratswahl“ gestrichen
3. § 3 Abs. 2, Statt 8 x Großen-Linden und 4 x Leihgestern, Aufteilung 7 x Großen-Linden, 5 x Leihgestern vorgenommen.
Begründung: Die Stadtteile sind in etwa gleich groß gemessen an der Einwohnerzahl. Rein rechnerisch ist für jeden Stimm- und Wahlbezirk eine Möglichkeit zur Wahlsichtwerbung zu schaffen. Bei Kommunalwahlen entfallen jeweils 6 Wahlbezirke auf Großen-Linden und Leihgestern. Mangels weiterer geeigneter Flächen für Plakatwände im Stadtteil Leihgestern wurde die Aufteilung 7 zu 5 entsprechend vorgenommen.
4. § 4 Abs. 2, „Wahlkampfzeit einschließlich Frist zur Entfernung der Plakate“ ergänzt
5. § 4 Abs. 3, Zuweisung der Parzelle durch die Stadt Linden auf den Tafeln beibehalten.
Begründung: Auch wenn keine Verteilung nach Parteiengröße erfolgt, müssen die Plakatierer eine Fläche zugewiesen bekommen, wo sie plakatieren dürfen. Ansonsten könnte sich jeder Berechtigte eine Parzelle aussuchen. Dies könnte wiederum Konfliktpotenzial bergen.
6. § 4 Abs. 5, dahingehend geändert, dass jede Partei die gleiche Fläche für Plakatwerbung erhält.
Bemerkung: Die Gleichbehandlung aller Parteien mit der Gewährung derselben Werbefläche ist möglicherweise rechtswidrig. 5 § Abs. 1 S. 1 PartG verlangt zwar die Gleichbehandlung aller Parteien, in S. 2 PartG kann die Gewährung öffentlicher Leistungen im Umfang abgestuft werden. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts ist es nicht nur zulässig, sondern sogar notwendig, die Parteien bei der Gewährung öffentlicher Leistungen ungleich zu behandeln, da ansonsten ein verfälschender Eindruck über die wahre Bedeutung einzelner Parteien entstünde.
7. § 4 Abs. 6 „Das überkleben von Plakaten – außer den Eigenen – ist unzulässig“ klargestellt
8. § 5 Abs. 1, klargestellt, dass die Stadt Linden als Genehmigungsbehörde die ausgesprochenen Genehmigungen widerrufen kann
9. § 7 Abs. 1, ergänzt, dass inhaltlich keine Prüfung und Bewertung durch die Stadt Linden erfolgt.
10. § 7 Abs. 4, ergänzt, dass zur Befestigung der Plakate Heftzwecken, Nägel und rückstandsfrei entfernbare Klebeband zu verwenden ist.
11. § 10 Abs. 1. 1. „Wahlwerbung mit Plakaten“ wunschgemäß ergänzt
12. § 10 Abs. 1. 5. Beibehalten, Begründung s. Pkt. 5
13. § 10 Abs. 1. 7. „weiterer“ gestrichen, „und verändert“ wunschgemäß ergänzt.
14. § 10 Abs. 1. 11. „und Frist gem. § 8 Abs. 1“ wunschgemäß ergänzt.

FW

1. § 4 Abs. 5, dahingehend geändert, dass jede Partei die gleiche Fläche für Plakatwerbung erhält.
Bemerkung: Die Gleichbehandlung aller Parteien mit der Gewährung derselben Werbefläche ist möglicherweise rechtswidrig. § 5 Abs. 1 S. 1 PartG verlangt zwar die Gleichbehandlung aller Parteien, in § 2 PartG kann die Gewährung öffentlicher Leistungen im Umfang abgestuft werden. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts ist es nicht nur zulässig, sondern sogar notwendig, die Parteien bei der Gewährung öffentlicher Leistungen ungleich zu behandeln, da ansonsten ein verfälschender Eindruck über die wahre Bedeutung einzelner Parteien entstünde.

B90 die Grünen

1. § 1 Abs. 2, Entfall der Ausnahme für Direktkandidatenwahl, daher Systematikänderung nicht erforderlich.
2. § 2 Abs. 2, Aufgrund des Entfalls der Ausnahme für Direktkandidaten, Regelung beibehalten.
3. § 3 Abs. 3, vorgeschlagene Formulierung wunschgemäß übernommen
4. § 4 Abs. 2, vorgeschlagene Formulierung mit Antragsstellungsfrist vor Beginn der Wahlkampfzeit übernommen.
5. § 4 Abs. 3, Klarstellung „die Stadt Linden weist dem Berechtigten zusammen mit der Genehmigung eine Parzelle innerhalb der Werbefläche zu“ wunschgemäß übernommen
6. § 4 Abs. 5, auf Wunsch von SPD und FW dahingehend geändert, dass alle Berechtigten dieselbe Fläche erhalten.
Begründung: SPD und FW kann Satzung nur verabschiedet werden, wenn alle Parteien einheitlich dieselbe Fläche zur Wahlwerbung erhalten. Daher keine Übernahme der Anmerkungen möglich.
7. § 5 nach Vorschlag überarbeitet.
8. § 7 zur Begrenzung der Plakatgröße auf A1 Erläuterung: Im ursprünglichen gemeinsamen Antrag von B90 die Grünen, FDP, FW und SPD vom 05.08.2018, wurde die Plakatgröße von max. A1 vorgegeben. Daher wurde diese Vorgabe bei der Erarbeitung der Satzung übernommen.
9. § 9 „Eine eigenmächtige Aufstellung erfolgt daher ohne Erlaubnis durch die Stadt Linden“ wunschgemäß gestrichen.
10. § 10 vorschlagsgemäß unter Berücksichtigung der übrigen Eingaben überarbeitet.